

## Fragen und Antworten zur Erlösabrechnung für Produzenten

### Wer ist zur Meldung der Erlöse verpflichtet?

Zur Erlösmeldung und Tilgung ist der Förderempfänger verpflichtet.

### Wann und wie lange sind die Erlöse zu melden?

Die erste Erlösabrechnung ist zur Auszahlung der Schlussrate vorzulegen, sofern bereits ein Kinostart erfolgt ist. Danach ist jährlich per 31. Dezember an die FFA abzurechnen und zu tilgen. Die Verpflichtung zur Abrechnung und Tilgung erlischt bei vollständiger Tilgung des Darlehens, spätestens jedoch 10 Jahre nach Kinostart.

### Wie sind die Erlöse zu melden?

Nutzen Sie für Ihre Erlösmeldung bitte unser Erlösformular. Tragen Sie dort alle Erlöse ein, die bei Ihnen bzw. der deutschen Koproduktionsgemeinschaft seit Kinostart eingegangen sind. Die Erlöse sind getrennt nach Inland und Ausland aufzuführen. Denken Sie bitte daran, für alle Beträge den entsprechenden Nachweis (wie Verleih- oder Vertriebsabrechnung) beizulegen, damit die Angaben nachvollziehbar sind.

### Welche Erlöse sind anzugeben?

Alle Nettoerlöse, die bei Ihnen aus der Auswertung und Vermarktung des Filmes tatsächlich eingegangen sind, egal welcher Art oder Herkunft, sind an die FFA zu melden. Dazu gehören neben den Einnahmen aus der Kino-, Video- und TV-Auswertung auch Einnahmen aus sog. Nebenrechten wie Merchandising, der Musikauswertung, dem Buch oder Hörbuch zum Film. Auch Minimumgarantien oder Vorauszahlungen, die nicht zur Finanzierung des Filmes dienten, sind als Erlös anzugeben.

### Was ist darüber hinaus bei der Abrechnung zu beachten?

- Geben Sie stets Nettoerlöse an.
- Rechnen Sie Beträge in Fremdwährung in Euro um.
- Hat der Verleih auch die Rechte für das deutschsprachige Ausland, so können Sie die Erlöse zusammenfassen.
- Die Verleih- und ggf. Vertriebsabrechnung sind stets beizulegen, auch wenn daraus keine Erlöse an Sie gegangen sind.
- Senden Sie uns bitte auch Kopien neu abgeschlossener Auswertungsverträge zu.
- Achten Sie bitte darauf, dass in den Verträgen und Abrechnungen die Spesenregelungen laut Richtlinie D.1 eingehalten werden (§§ 26-30 der Richtlinie). Royalty Deals sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die FFA gestattet.
- Die Verrechnung von Erlösen unterschiedlicher Auswertungsarten ist nur zulässig, wenn der Lizenzvertrag eine Verrechnung ausdrücklich vorsieht.
- Zusätzliche Kosten (neben den Verleih- oder Vertriebsvorkosten) können Sie nur bei Eigenauswertung in Abzug bringen und müssen nachgewiesen werden. Dazu zählen jedoch keine Lagerkosten.

- Erkundigen Sie sich, ob Ihr Verleih oder Vertrieb eine Förderung erhalten hat. In diesem Falle sind ggf. die Herausbringungskosten oder die Minimumgarantie zu mindern:
  - Hat der Verleih oder Vertrieb von der FFA einen Zuschuss zur Finanzierung der Minimumgarantie erhalten, so muss er die zu verrechnende Minimumgarantie um 50 Prozent der Förderung mindern – **diese Regelung gilt nur für Zuschüsse, die bis zum 31.12.2016 gewährt wurden.** Das bedeutet, wenn die Garantie 100.000 € beträgt und der Verleih einen Zuschuss in Höhe von 50.000 € erhalten hat, so kann er Ihnen gegenüber lediglich 75.000 € in Abzug bringen.
  - Seit dem 01.01.2017 gilt, dass die durch Referenzmittel geförderte Minimumgarantie nicht mehr vorabzugsfähig ist.

### Wann muss das Darlehen getilgt werden?

Entscheidend für die Tilgung Ihres Darlehens ist der im Bewilligungsbescheid genannte vorrangig rückführbarer Eigenanteil (Eigenmittelvorrang). Gibt es einen von allen an der Finanzierung beteiligten Förderungen unterzeichneten Recouplementplan, ersetzt dieser die Regelung laut Bescheid.

Sobald die Erlöse den Eigenmittelvorrang übersteigen, sind 50 Prozent der Erlöse an die FFA zu tilgen. Sind neben der FFA weitere Förderer beteiligt, erfolgt die Rückzahlung entsprechend der jeweiligen Förderquoten. Kein Förderer darf gegenüber eines anderen bei der Tilgung schlechter gestellt werden.

### Wo können Sie die Regelungen nachlesen?

Die Tilgung ist in § 71 FFG sowie § 32 der RL D.1 geregelt. Außerdem verweisen wir auf den Beschluss von FFA, BKM und den regionalen Förderungen über die gemeinsamen Grundsätze bei der Tilgung von Förderdarlehen (Beschluss E.8)